ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

2.500.000 Stück LBBW

Endlos-Index-Zertifikate

bezogen auf den

LBBW Research Favoriten Aktien-Index

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: DE000LB3FAZ3

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 8. Juni 2016 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 8. Juni 2017. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	4
III. Besondere Emissionsbedingungen	12
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	16

I. Informationen zur Emission

1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"Emissionstag" bezeichnet den 15.02.2016.

Die Zertifikate werden während der Gültigkeit dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten. Der Emissionskurs pro Zertifikat betrug am Emissionstag 40,00 EUR zzgl. 1,25 % Ausgabeaufschlag.

2. Lieferung der Zertifikate

Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt 1 Stück.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Zertifikate sind bereits zum Handel an den folgenden Börsen zugelassen:

- Regulierter Markt der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 17.02.2016 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

5. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.

6. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter der Überschrift "B. Endlos-Index-Zertifikat" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert bis zu 2.500.000 auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Zertifikate anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Emissionstag" bezeichnet den 15.02.2016.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Zertifikate an dem Tag des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrunds im Fall der Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den Zertifikatsinhaber nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Zertifikatsinhaber" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Zertifikate gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Zertifikate verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

(a) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Zertifikate zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem fünften Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird , welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Zertifikate verpflichtet, oder

- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Zertifikaten eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Zertifikate durch die Emittentin oder das Halten der Zertifikate für die Zertifikatsinhaber unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.
- (b) Die *Emittentin* kann die *Zertifikate* vorbehaltlich § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen ferner insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an jedem *Emittentenkündigungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden Zertifikate,
 - den Emittentenrückzahlungstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und
 - den Emittentenrückzahlungsbetrag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

Im Fall einer solchen Kündigung werden die Zertifikate an dem Emittentenrückzahlungstag zu dem Emittentenrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Zertifikatsinhaber seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Zertifikate an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Zertifikate durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Zertifikatsinhaber nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem

bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).

- (c) "Kündigungserklärung" bezeichnet eine von dem Zertifikatsinhaber rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Zertifikatsinhabers, dass der Zertifikatsinhaber zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Zertifikate ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Zertifikate aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Kündigungsbetrags zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Zertifikate bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Zertifikatsinhaber wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung

stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12 Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Zertifikatsinhaber nach Einreichung einer

Rückzahlungserklärung bei der Emittentin, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.

- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem Zertifikatsinhaber rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Zertifikatsinhabers, dass der Zertifikatsinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Zertifikate ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Zertifikate, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und
 - (v) den von dem Zertifikatsinhaber tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der Emittentin und diesem Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

- "Ausübungserklärung" bezeichnet eine von dem Zertifikatsinhaber (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Zertifikate (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Zertifikatsinhabers, dass der Zertifikatsinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Zertifikate ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten Zertifikate aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.
- "Ausübungsrückzahlungstag" bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag.
- "Ausübungstag" bezeichnet jeden Geschäftstag ab dem Emissionstag (einschließlich).

"Bewertungstag" bezeichnet

- (i) im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber den Ausübungstag, an dem der Zertifikatsinhaber seine Zertifikate wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder
- (ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den fünften *Vorgesehenen Handelstag* vor dem entsprechenden *Emittentenrückzahlungstag*, sofern die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die *Index-Berechnungsstelle* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 1,00.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes Komponenten-Wertpapier die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

"Emittentenkündigungstermin" bezeichnet den Tag, der 28 Kalendertage vor dem entsprechenden Emittentenrückzahlungstag liegt.

"Emittentenrückzahlungsbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Index-Stand an dem Bewertungstag * Bezugsverhältnis.

"Emittentenrückzahlungstag" bezeichnet den 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*, erstmals jedoch den 31.12.2016.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen LBBW Research Favoriten Aktien-Index ISIN: DE000SLA1JF1.

"Index-Berechnungsstelle" bezeichnet die Solactive AG oder eine andere vom *Index-Sponsor* ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle.

"Index-Sponsor" bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg.

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des Index zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag, wie er von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des Index bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem entsprechenden Bewertungstag, sofern eine Ausübung bzw. Kündigung erfolgt ist, von der Index-Berechnungsstelle korrigiert und diese Korrektur von der Index-Berechnungsstelle veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als Index-Stand.

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem Index von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Marktstörung" bezeichnet den Umstand, dass die Index-Berechnungsstelle den Index-Stand an einem Vorgesehenen Handelstag überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, sofern die Störung nach Festlegung der Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer Marktstörung wird den Zertifikatsinhabern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede Börse den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die *Index-Berechnungsstelle* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet.

§ 2 Zinsen

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Ausübung

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Ausübungsrückzahlungstag* nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Index-Stand an dem Bewertungstag * Bezugsverhältnis

(b) Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate an einem Ausübungstag muss der Zertifikatsinhaber eine Ausübungserklärung bis 10 Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem Ausübungstag bei der Emittentin, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4036/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836, einreichen. Die Emittentin wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten Zertifikate durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber veranlassen.

Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Zertifikate von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von Zertifikaten abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Zertifikate zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung vor, wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser zweite Tag als der Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Index-Änderung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er oder die *Index-Berechnungsstelle* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Index-Einstellung

Wird der *Index* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1-E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Glieder -ungs- punkt		Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 8. Juni 2016 für basiswertabhängige Zertifikate bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt") stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen

Verwendung des Prospekts durch Finanz- intermediäre	endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).
Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.
Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

		Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittenti	in")
	Kommer- zieller Name	Landesbank Baden-Württemberg	
B.2	Sitz, Rechts- form, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgat Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung Güdwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbat Baden-Württemberg-Marktteil	der

		Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die i.R. der EU-Kapitalmarktunion geplanten Maßnahmen könnten die Branche nachhaltig beeinflussen.
B.5	Beschrei- bung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW-Konzern"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.
B.9	Gewinn- prognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder –schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.
B.10	Beschrän- kungen im Bestätigungs vermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2015 sowie für den Konzernabschluss 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzin- formationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.
		Aktiva 31.12.2015 Mio. EUR 31.12.2014 Mio. EUR Veränderung Mio. EUR min Mio. EUR in % Barreserve 1 167 1 936 - 769 - 39,7 - 769

Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,7

	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	Verän	derung
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	$31.12.2014^{1)}$
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften) ²⁾		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9
Norrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.		

Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Ver- änderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupt- tätigkeits- bereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-

an ihr	Württemberg Gml	рН.					
unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Landesbank beherrscht.	Baden-Württemberg	wird	von	keinem	ihrer	Träger

		Abschnitt C – Wertpapiere
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapier- kennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " Zertifikate ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: DE000LB3FAZ3
C.2	Währung der Wertpapier- emission	Euro
C.5	Beschrän- kungen der freien Übertragbar- keit der Wertpapiere	Entfällt Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "Clearing System") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wert- papieren ver- bundene Rechte,	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach

einschließlich Kündigung durch die Emittentin hängt von dem Stand des Index (siehe der unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie Rangordnung unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen und Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ab. Beschrän-<u>Marktstörungen</u> kungen dieser Rechte Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. Anpassungen und außerordentliche Kündigung Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Index wird die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate. **Anwendbares Recht** Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Status Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. C.11 Zulassung Die Zertifikate sind bereits zum Handel an den folgenden Börsen zugelassen: zum Handel - Regulierter Markt der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse C.15 Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Beeinflussung des Werts des Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Wertpapiers Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). durch den Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Wert des

	Basiswerts	Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Bezugsverhältnis" ist 1,00.
C.16	Fälligkeits- termin, Ausübungs- termin oder letzter Referenz- termin	"Ausübungstag" ist jeder Geschäftstag ab dem 15.02.2016 (einschließlich). "Bewertungstag" ist im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber der Ausübungstag, an dem der Zertifikatsinhaber seine Zertifikate wirksam ausgeübt hat, oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin der fünfte Vorgesehene Handelstag vor dem entsprechenden Emittentenrückzahlungstag, sofern die Emittentin die Zertifikate gekündigt hat. "Bewertungszeitpunkt" ist der Zeitpunkt, an dem die Index-Berechnungsstelle nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlussstand des Index berechnet und bekannt gibt. "Emittentenkündigungstermin" ist der Tag, der 28 Kalendertage vor dem entsprechenden Emittentenrückzahlungstag liegt. "Emittentenrückzahlungstag" ist der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres, erstmals jedoch der 31.12.2016. "Geschäftstag" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.
C.17	Abrechnungs- verfahren	Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Ausübungs- preis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag, wie er von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Berechnungsstelle" ist die Solactive AG oder eine andere vom Index-Sponsor ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle. "Index-Sponsor" ist die Landesbank Baden-Württemberg.

C.20

Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Art: Index

Bezeichnung: LBBW Research Favoriten Aktien-Index (ISIN: DE000SLA1JF1; WKN: SLA1JF)

Der LBBW Research Favoriten Aktien-Index bildet die Entwicklung von Aktien verschiedener Emittenten ab, die nach Auffassung des LBBW Research die Favoriten Aktien (die sogenannten "Aktienwerte") sind. Am Startdatum bzw. am jeweiligen Anpassungstermin legt der Index-Sponsor die Zusammensetzung des Index unter Bezugnahme auf die vom LBBW Research am Favoriten Aktien-Verbreitungstag zur Verfügung gestellten "Anlagevorschläge Aktien Europa" fest. Die "Anlagevorschläge Aktien Europa" sind kein öffentlich verfügbares Dokument und werden von der Landesbank Baden-Württemberg einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung gestellt. Das Anlageuniversum für die Auswahl der "Anlagevorschläge Aktien Europa" besteht derzeit aus 110 Aktienwerten, das LBBW Research regelmäßig analysiert. Aus diesem Anlageuniversum wird das LBBW Research wöchentlich derzeit zehn Aktienwerte auswählen und am Favoriten Aktien-Verbreitungstag als "Anlagevorschläge Aktien Europa" einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung stellen. Diese Favoriten Aktien werden für die Zusammensetzung des Index verwendet.

Informationen zum Index und zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter http://www.solactive.com unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld abrufbar.

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Bei einer ungünstigen Währungsentwicklung können die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen.

Adressenausfallrisiken

Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-

Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiko

Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.

Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns

Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

<u>Immobilienrisiken</u>

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungsbzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant.

Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

D.6 Wesentliche Risiken in

Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate

Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit

Bezug auf die Wertpapiere erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Zertifikate selbst gelten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.

Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.

Fremdwährungsrisiko

Die Zertifikate beziehen sich auf einen Basiswert, dessen Bestandteile in einer Fremdwährung notieren können, und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auch auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Risiken bei einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vor. Ein Außergewöhnliches Ereignis kann insbesondere im Falle von Änderungen des Index durch den Index-Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle oder einer dauerhaften Einstellung des Index durch den Index-Sponsor eintreten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses von Entscheidungen der Landesbank Baden-Württemberg oder eines verbundenen Unternehmens hinsichtlich

des Index als solches in ihrer Funktion als Index-Sponsor abhängig ist, und dass die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Funktionen als Index-Sponsor, Emittentin und Berechnungsstelle im Rahmen der Zertifikate Interessenkonflikten unterliegen kann, welche sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken können (Siehe hierzu "Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor" sowie "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate").

Zudem sehen die Endlos-Zertifikate ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor.

Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert.

Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.

Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

<u>Inflationsrisiko</u>

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.

Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem

etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Risiken aufgrund der Abhängigkeit der Rückzahlung der Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.

Risiken bei Endlos-Index-Zertifikaten

Bei sog. "Endlos-Index-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.

Allgemeine Risiken bei Indizes bezogen auf Aktien

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig.

Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Es besteht das Risiko, dass ein Index infolge neuer gesetzgeberischer

Anforderungen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Zertifikate nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag der Zertifikate haben.

Allgemeine Risiken bei Proprietären Indizes

Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor

Aus der Funktion der Landesbank Baden-Württemberg oder eines verbundenen Unternehmen als Index-Sponsor können hinsichtlich der Zertifikate Interessenskonflikte entstehen (siehe unten "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate"). Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Zertifikatsinhaber auswirken. Der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle werden nicht im Interesse der Zertifikatsinhaber tätig.

Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Berechnungsstelle

Die LBBW oder ein verbundenes Unternehmen kann auch als Index-Berechnungsstelle fungieren. Dies kann zu einem Interessenskonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle Ermessensspielräume hat. Solche Interessenskonflikte können sich nachteilig auf die Zertifikate auswirken.

Risiken im Hinblick auf das Indexkonzept bei Proprietären Indizes

Die Zusammensetzung und Berechnung eines Proprietären Indizes beruht auf einem vom Index-Sponsor festgelegten Indexkonzept. Der Wert der Zertifikate ist abhängig von dem Proprietären Index zugrundeliegenden Indexkonzept. Anleger in Finanzinstrumente bezogen auf einen Proprietären Index mit subjektiven Kriterien im Rahmen des Indexkonzepts sind in hohem Maße vom Beurteilungsspielraum und – ermessen der für die Ausübung der subjektiven Kriterien zuständigen Person abhängig. Ferner besteht das Risiko, dass das Indexkonzept geändert werden kann oder der Proprietäre Index eingestellt wird. Die anfängliche Zusammensetzung des Index wird erst nach dem Beginn des Angebots der Zertifikate festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Indexzusammensetzung nicht ihren Erwartungen entspricht.

Währungsrisiko

Der Wert bestimmter Aktien im Index kann sich in Währungen bestimmen, die von der Währung des Index abweichen. In diesem Fall hängt die Wertentwicklung des jeweiligen Index auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der jeweilige Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Index negativ aus.

Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Verwaltungsgebühren bei der Indexberechnung

Zur Berechnung des Proprietären Index kann eine Verwaltungsgebühr auf den Stand oder die Entwicklung des Index erhoben werden. Diese Verwaltungsgebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Index und die Höhe des Rückzahlungsbetrages eines Zertifikates aus.

Anpassung bzw. Beendigung des Index durch Ereignisse in Bezug auf den Index

Es besteht das Risiko, dass der Index-Sponsor den Index ändert oder einstellt. Eine Änderung oder Einstellung des Index kann sich negativ auf den Zertifikatsinhaber auswirken.

Anpassung des Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Aktien des Index

Bestimmte Ereignisse, die im Hinblick auf die Aktien im Index auftreten können, können eine Anpassung des Index auslösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Index

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Informationen bezüglich der Aktien im Index

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf eine Aktie im Index, welche vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Aktien im Index kann von auf die Aktie im Index bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf eine Aktie im Index bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität der Aktien zu verbessern, negativ auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

Bestimmte Risiken im Hinblick auf den LBBW Research Favoriten Aktien-Index im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Indexzusammenstellung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index von Anlagevorschlägen des LBBW Research

Die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index ist abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Favoriten Aktien aus einem Anlageuniversum von europäischen Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Anlageuniversum besteht derzeit aus 110 europäischen Aktien. "LBBW Research" bezeichnet die Organisationseinheit der Landesbank Baden-Württemberg, die mit der Forschung, Untersuchung und Analyse von Wertpapiermärkten und einzelnen Wertpapieren (vor allem Aktien) als Entscheidungsgrundlage für eigene Transaktionen und Ausgangsbasis für die Kundenberatung beauftragt ist. Anleger sollten beachten, dass sich die vom LBBW Research ausgewählten Aktien schlechter entwickeln können als andere Aktien des Anlageuniversums. Dies kann sich negativ auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen handeln in Bezug auf den Index als Index-Sponsor sowie gegebenenfalls als Index-Berechnungsstelle und in Bezug auf die Zertifikate als Berechnungs- und Zahlstelle. Ferner ist die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Potenzielle Anleger sollten daher beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Zertifikate zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Aktien im Index unterliegen. Potentielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Abschnitt E – Angebot			
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.	
E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen	Die Zertifikate werden während der Gültigkeit dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten (das erstmalige öffentliche Angebot erfolgte auf Basis der Endgültigen Bedingungen vom 18. Januar 2016). Der Emissionskurs pro Zertifikat am Emissionstag betrug 40,00 EUR zzgl. 1,25 % Ausgabeaufschlag.	

		"Emissionstag" ist der 15.02.2016.
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkon flikte	Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen handeln in Bezug auf den Index als Index-Sponsor sowie gegebenenfalls als Index-Berechnungsstelle und in Bezug auf die Zertifikate als Berechnungs- und Zahlstelle. In der Funktion als Berechnungsstelle für die Zertifikate kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Ferner ist die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder die Aktien abschließen, die Bestandteil des Index, welcher als Basiswert im Rahmen der Zertifikate dient, abschließen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.